Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:		
Verantwortlicher Ausbilder:		
Auszubildender:		
Ausbildungsberuf:	Bodenleger/Bod	denlegerin
Die sachliche und zeitliche Gli ordnung ist auf den folgender		ntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsve
	zlichen bzw. tariflichen Urlaubsans den ist in dem Ausbildungszeitraun	pruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussn enthalten.
Änderungen des Zeitumfange des Auszubildenden bleiben v		olich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Perso
		szeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdaue Intnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes ve
		Gesetzlicher Vertreter
Auszubildende/r:	Unterschrift	des/der Auszubildenden:
Datu		Firmenstempel/Unterschrift

Lfd.	Teil des	Fertigkeiten und Kenntnisse, in Wo		Richtwert hen im	Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1.–18. 19.–3 Monat Mon		Posi verm
1	2	3	4	1	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden 			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes (§ 3 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	Ausbildung zu vermitteln		
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			
5	Umgang mit Informations- und Kommunikations- techniken (§ 3 Nr. 5)	 a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen c) Vorschriften zum Datenschutz beachten d) Daten pflegen und sichern 	2*)		

 $^{^{\}star}) \ \ \text{Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.}$

Lfd.	Teil des	Fertigkeiten und Kenntnisse,	Zeitlicher Richtwert in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind			
1	2	3	4		5
6	Vorbereiten von Arbeits- abläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 3 Nr. 6)	 a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter, Fachzeitschriften, Fachbücher und Kataloge c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, 			
		konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaft- licher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten d) Bedarf an Werk- und Hilfsstoffen ermitteln, Werk- und Hilfsstoffe zusammenstellen e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vor-	4*)		
		schriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden			
		f) technische Veränderungen feststellen und umsetzen g) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren			
		h) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		3*)	
		 i) Abstimmungen mit den am Bau Beteiligten treffen k) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen 			
7	Anfertigen und Anwen-	a) Skizzen anfertigen und anwenden			
	den von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 3 Nr. 7)	b) Bau- und Werkzeichnungen zur Einteilung von textilen und elastischen Bodenbelägen sowie Fertigparkett und Schichtwerkstoffen lesen und anwenden			
	(3 0 141. 7)	 Normen, Sicherheitsregeln, technische Vorschriften, Merkblätter, Zulassungsbescheide, Richtlinien und Arbeitsanweisungen anwenden 	5*)		
		d) Materiallisten erstellen e) Messverfahren auswählen und anwenden, Messgeräte auf Funktion prüfen sowie lagern			
		f) Messungen des Raumklimas sowie der Zustände von Estrichen, Holz und Holzwerkstoffen durchführen, Ergebnisse protokollieren und berücksichtigen			
		g) Leistungsverzeichnisse anwenden h) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Mate-			
		riallisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Herstellerangaben i) technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Bau-		4*)	
		situation umsetzen k) Aufmaße anfertigen, Leistungen abrechnen			
8	Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beur-			
	(§ 3 Nr. 8)	teilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen c) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen			

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Teil des		Fertigkeiten und Kenntnisse,		Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		1936. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	1	5
		d) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	4*)		
		e) Werkstoffe, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten			
		f) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergrei-			
		fen, Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen g) bei Arbeitsunfällen erste Hilfsmaßnahmen zur Versor-			
		gung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern			
9	Handhaben und Warten	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrich-			
	von Werkzeugen, Gerä- ten, Maschinen und tech-	tungen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten			
	nischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 9)	c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwen-	6		
	(3 5 1111 5)	dung der Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden			
		d) Maschinenwerkzeuge instand halten			
		e) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen			
		warten		2	
		f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			
10	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen	a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen, kennzeichnen, trans- portieren und lagern			
	(§ 3 Nr. 10)	b) Werkstoffe, insbesondere Holz, Holzwerkstoffe, Kunst- stoffe und Metalle, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, Maße übertragen			
		c) Holz, Holzwerkstoffe, Kunststoffe und Metalle von Hand bearbeiten	7		
		d) Holz, Holzwerkstoffe, Kunststoffe und Metalle mit			
		Maschinen be- und verarbeiten e) Werkstoffverbindungen herstellen			
		f) Holzschutzmaßnahmen durchführen			
11	Prüfen der Verlegebedin-	a) Untergründe auf Belegreife prüfen			
	gungen, Herstellen von	b) Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen aus-			
	Untergründen (§ 3 Nr. 11)	wählen			
		c) Untergründe bearbeiten, insbesondere durch Bürsten, Schleifen, Fräsen und Absaugen			
		d) Fugen und Risse bearbeiten	21		
		e) Untergründe säubern, sperren und vorstreichen			
		f) Fehlstellen in Estrichen ergänzen			
		g) Altbeläge entfernen und Entsorgung veranlassen			
		h) Spachtel- und Ausgleichsschichten herstellen			

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd.	Teil des	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1.–18. 19.–36. Monat Monat		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind			Pos
1	2	3	4		5
		 i) Höhenausgleich zu angrenzenden Bauteilen herstellen k) Trenn- und Dämmschichten sowie Unterlagen zuschneiden und einbauen, Schüttungen einbringen I) Fertigteilestrichelemente verlegen 		12	
12	Gestalten und Verlegen von textilen und elasti- schen Bodenbelägen (§ 3 Nr. 12)	 a) textile und elastische Bodenbeläge nach Anforderungen auswählen b) Klebstoffe auswählen und verarbeiten c) Gefahren von lösemittelhaltigen Stoffen, insbesondere beim Verlegen, beachten d) Haft- und Klebevliesmaterialien aufbringen e) textile und elastische Bodenbeläge zuschneiden, einpassen und verkleben 	19		
		 f) textile Bodenbeläge verspannen und verkletten g) Gestaltungsmerkmale bestimmen, Verlegemuster umsetzen h) Verlegerichtung bestimmen, Platten und Bahnen einteilen i) Sportboden aus Elastikschichten mit Oberbelag herstellen k) Markierungen und Muster in Bodenbelägen einlegen und aufbringen l) Kunstharzbeschichtungen auftragen m) Bodenbeläge ableitfähig verlegen und Ergebnisse dokumentieren n) Fugen von elastischen Bodenbelägen fräsen und verschließen o) elastische Fugen herstellen p) Treppen und senkrechte Flächen mit textilen und elastischen Belägen bekleben q) Schablonen herstellen und Formen übertragen 		22	
13	Verlegen von Fertigparkett und Schichtwerkstoffen (§ 3 Nr. 13)	 a) Fertigparkett und Schichtwerkstoffe nach Anforderungen und Gestaltungsmerkmalen auswählen b) Verlegerichtung und -muster bestimmen, Flächen einteilen, Fugen festlegen c) Klebstoffe und Trennlagen auswählen und verarbeiten d) Fertigparkett und Schichtwerkstoffe zuschneiden, einpassen und verkleben e) Fertigparkett und Schichtwerkstoffe schwimmend verlegen, Elemente verbinden f) Markierungen aufbringen g) elastische Fugen herstellen h) Treppen und senkrechte Flächen mit Fertigparkett und Schichtwerkstoffen belegen 		18	

Lfd.	Teil des			Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1936. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	4	5
14	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 14)	a) Erstpflege bei Parkett und elastischen Bodenbelägen durchführenb) Oberflächen vor Beschädigungen schützen	4		
		 c) Oberflächenbehandlungsarten festlegen und Oberflächenbehandlungsmittel auswählen d) Schleifmittel auswählen, Kork schleifen e) Korkoberflächen versiegeln, ölen und wachsen f) Qualität von behandelten Oberflächen beurteilen 		5	
15	Be- und Verarbeiten von Profilen (§ 3 Nr. 15)	a) Profile nach ihrer Funktion auswählen b) Profile für Übergänge einpassen und anbringen	4		
		c) System-Sockelleisten anfertigen und anbringen d) Profile für Treppen anbringen		5	
16	Durchführen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (§ 3 Nr. 16)	 a) Verschmutzungszustand und Schäden hinsichtlich ihrer Ursachen beurteilen und dokumentieren b) Pflegeverfahren auswählen, Zwischen- und Grundreinigung durchführen c) Instandsetzungsverfahren auswählen, Instandsetzungsarbeiten vorbereiten und ausführen d) Treppenreparaturwinkel anbringen 		4	
17	Qualitätssichernde Maßnahmen, Kunden- orientierung (§ 3 Nr. 17)	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen c) Arbeiten kundenorientiert durchführen	2*)		
		 d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren e) Kunden hinsichtlich der Gestaltung beraten f) Kunden Gebrauchs- und Pflegeanleitungen erläutern 		3*)	

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte P	ositionen	vermittelt:
---------------	-----------	-------------

Ausbilder:	
Auszubildender:	